

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/8682 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie
der Europäischen Union**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Daniela Kolbe (Leipzig), Rüdiger Veit,
Petra Ernstberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/9029 –**

**Programm zur Unterstützung der Sicherung des Fachkräftebedarfs mit Mitteln
des Aufenthaltsrechts**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Memet Kilic, Tabea Rößner, Brigitte Pothmer,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3862 –**

Fachkräfteeinwanderung durch ein Punktesystem regeln

A. Problem

Auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und zum Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vorsah (seit dem 1. Dezember 2009 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ist die Hochqualifizierten-Richtlinie im Bereich des Ausländerrechts erlassen worden. Diese Richtlinie bedarf der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den Regelungen der Richtlinie in Einklang steht.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäfti-

gung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) – der so genannten Hochqualifizierten-Richtlinie – in das innerstaatliche Recht.

Der Gesetzentwurf dient ferner dem Ziel, den Standort Deutschland für gut ausgebildete ausländische Zuwanderer attraktiver zu gestalten. Daher wird der dauerhafte Zuzug von hochqualifizierten Fachkräften erleichtert und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigungsaufnahme ausländischer Studierender nach dem Studienabschluss an einer deutschen Hochschule werden verbessert.

Die Anträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern weitergehende Erleichterungen, auch mit Hilfe der Einführung eines Punktesystems.

B. Lösung

Zur Umsetzung des genannten Rechtsakts werden insbesondere das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die Aufenthaltsverordnung (AufenthV), die AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV), die Beschäftigungsverordnung (BeschV) und die Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) angepasst.

Nach den Vorgaben der Hochqualifizierten-Richtlinie werden insbesondere ein neuer (befristeter) Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ für ausländische Arbeitnehmer mit einer akademischen oder vergleichbaren Qualifikation und einem bestimmten Mindesteinkommen eingeführt sowie im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) das Auslandszahlungsrecht entsprechend angepasst.

Um ausländischen Studierenden an deutschen Hochschulen einen hindernisfreien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu gewährleisten und die Möglichkeiten einer Beschäftigungsaufnahme nach dem Studienabschluss zu verbessern, sind Anpassungen in § 16 des Aufenthaltsgesetzes, der Beschäftigungsverordnung und der Beschäftigungsverfahrensverordnung notwendig.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen in folgenden Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen:

- Verlängerung der erlaubnisfreien Beschäftigung von Studierenden von 90 auf 120 Tage (§ 16 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes),
- Verlängerung der Frist zur Arbeitsplatzsuche von 12 auf 18 Monate sowie uneingeschränkte Erwerbstätigkeit in dieser Zeit (§ 16 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes),
- Einführung einer einjährigen Suchphase für Absolventen von Berufsausbildungen mit uneingeschränkter Erwerbstätigkeit in dieser Zeit (§ 16 Absatz 5a und 5b sowie § 17 Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes),
- Einführung eines Visums zur Arbeitsplatzsuche für Akademiker für sechs Monate (§ 18c des Aufenthaltsgesetzes),
- Beschränkung der Aufenthaltstitel, für die eine Gehaltsgrenze maßgeblich ist, auf die Blaue Karte EU (§ 19a des Aufenthaltsgesetzes),
- Inhaber einer befristeten Blauen Karte EU erhalten grundsätzlich nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis; soweit ein Arbeitsvertrag fortbesteht und soweit deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachgewiesen werden, wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach zwei Jahren erteilt (§ 19a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes),
- Absenkung der Anforderungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Unternehmensgründer durch Streichung des „übergeordneten“ und „besonderen“ Interesses sowie der Regelerteilungsvoraussetzung der Investitionssumme

von 250 000 Euro und der Schaffung von fünf Arbeitsplätzen (§ 21 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes).

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8682 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9029 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3862 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Umsetzung der Richtlinie und Annahme der Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht neu eingeführt, zwei Informationspflichten werden geändert und eine Informationspflicht wird abgeschafft.

Relevante Änderungen des Erfüllungsaufwands sind nicht zu erwarten.

E2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden zwei Informationspflichten abgeschafft. Dadurch kommt es zu einer jährlichen Gesamtentlastung von rund 34 000 Euro.

Es werden keine weiteren Informationspflichten oder Vorgaben neu eingeführt oder geändert.

E3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und keine geändert oder abgeschafft. Für die Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird eine Vorgabe neu eingeführt. Der für das Bundesamt und die Bundesagentur jährlich entstehende Erfüllungsaufwand ist jedoch zu vernachlässigen.

Der in Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie eingeführte Aufenthaltstitel führt zu einer Erweiterung der im Ausländerzentralregister zu speichernden Datensätze. Dies führt im Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes

voraussichtlich zu einem Mehraufwand in Höhe von rund 60 000 Euro. Dieser wird aus den vorhandenen Haushaltsansätzen erwirtschaftet. Dies gilt auch für gegebenenfalls weiteren anfallenden Mehrbedarf (Sach- und Personalkosten) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Für die Bundesagentur für Arbeit verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 38 400 Euro.

b) Länder

Für die Verwaltung der Länder werden Vorgaben neu eingeführt und keine geändert oder abgeschafft.

Den Ausländerbehörden entstehen durch die Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie ein laufender jährlicher Vollzugsaufwand von rund 51 000 Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 1,62 Mio. Euro. Den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Trägern der Sozialhilfe entsteht ein zu vernachlässigender Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten (insbesondere sonstige Kosten der Wirtschaft)

Für die gesetzliche Rentenversicherung entstehen finanzielle Auswirkungen lediglich in einem geringen, nicht quantifizierbaren Umfang. Die vorgesehenen Regelungen sind im Übrigen nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Kosten (Abschnitt D bis F), die sich durch die vom Innenausschuss auf Grundlage der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(4)471 und 17(4)492 beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben, wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8682 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe zu § 18b folgende Angabe angefügt:

„§ 18c Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „120“ und die Angabe „180“ durch die Angabe „240“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu einem Jahr“ durch die Wörter „zu 18 Monaten“ ersetzt und wird nach der Angabe „§§ 18, 19“ die Angabe „19a“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Dient der Schulbesuch nach Absatz 5 einer qualifizierten Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(5b) Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.“

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses

Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.““

d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „wird folgender § 18b eingefügt“ werden durch die Wörter „werden die folgenden §§ 18b und 18c eingefügt“ ersetzt.
- bb) In § 18b Nummer 2 werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ gestrichen.
- cc) Nach § 18b wird folgender § 18c eingefügt:

„§ 18c
Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche
für qualifizierte Fachkräfte

(1) Einem Ausländer, der über einen deutschen oder anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügt und dessen Lebensunterhalt gesichert ist, kann ein Aufenthaltstitel zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden. Der Aufenthaltstitel berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit.

(2) Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels über den in Absatz 1 genannten Höchstzeitraum hinaus ist ausgeschlossen. Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 1 kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage eines Aufenthaltstitels nach Absatz 1 im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck im Bundesgebiet aufhalten.“

e) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- 9. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.“

f) In Nummer 10 wird § 19a Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Dem Inhaber einer Blauen Karte EU ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er mindestens 33 Monate eine Beschäftigung nach Absatz 1 ausgeübt hat und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9 vorliegen. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der Ausländer deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachweist.“

g) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

- 11a. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „übergeordnetes“ und „besonderes“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Im Übrigen richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1“ durch die Wörter „Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.““
- h) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) eine Blaue Karte EU besitzt.““
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ist.““
- i) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
- j) In Nummer 23 wird die Angabe „§§ 18, 19 und 19a“ durch die Angabe „§§ 18, 18b, 19 und 19a“ ersetzt.
- k) In Nummer 25 wird § 81 Absatz 4 Satz 2 aufgehoben.
- l) Nummer 27 wird aufgehoben.
- m) Nummer 28 wird Nummer 27.
- n) Nummer 29 wird aufgehoben.

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „und § 19 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1“ ersetzt.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. In Anlage D14a werden nach der Abbildung der Rückseite der Daueraufenthaltskarte (Familienangehöriger EU) folgende Abbildungen eingefügt:

– Vorderseite –
[Abbildung des Musters Blaue Karte EU]
– Rückseite –
[Abbildung des Musters Blaue Karte EU].“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a bis d ersetzt:

,a) Spalte A Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe dd wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) § 16 Absatz 5b (Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung)
erteilt am
befristet bis“.

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben ee bis ff werden die Doppelbuchstaben ff bis gg.

cc) Doppelbuchstabe gg wird wie folgt gefasst:

„gg) § 17 Absatz 1 (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke)
erteilt am
befristet bis“.

dd) Folgender Doppelbuchstabe hh wird angefügt:

„hh) § 17 Absatz 3 (Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung)
erteilt am
befristet bis“.

b) In Spalte B wird zu den neuen Doppelbuchstaben ee und hh aus Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt.

c) Spalte A Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe ff werden die folgenden Doppelbuchstaben gg bis ii eingefügt:

„gg) § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)
erteilt am
befristet bis

- hh) § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Absatz 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)
erteilt am
befristet bis
- ii) § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Absatz 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)
erteilt am
befristet bis“.
- bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben gg bis jj werden die Doppelbuchstaben jj bis mm.
- cc) Nach Doppelbuchstabe mm wird folgender Doppelbuchstabe nn eingefügt:
 - „nn) § 21 Absatz 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit – Absolvent inländischer Hochschule)
erteilt am
befristet bis“.
- dd) Der bisherige Doppelbuchstabe kk wird Doppelbuchstabe oo.
- d) In Spalte B wird zu den neuen Doppelbuchstaben gg bis ii und nn aus Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt.
- bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben e und f.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Abschnitt I Nummer 11 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte A wird Buchstabe c wie folgt gefasst:
 - „c) § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)
erteilt am“.
 - b) In Spalte A werden nach Buchstabe c die folgenden Buchstaben d bis f eingefügt:
 - „d) § 19 Absatz 1 AufenthG (Hochqualifizierter ohne Zuordnung nach Absatz 2)
erteilt am
 - e) § 19 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (Hochqualifizierter Wissenschaftler)
erteilt am
 - f) § 19 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG (Hochqualifizierte Lehrperson)
erteilt am“.
 - c) Die bisherigen Buchstaben d bis m werden die Buchstaben g bis p.
 - d) In Spalte B wird zu den neuen Buchstaben d bis f aus Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - „5a. In § 26 Absatz 2 wird das Wort „Beschäftigung“ durch die Wörter „Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung“ ersetzt.“

- bb) In Nummer 8 wird § 41a wie folgt geändert:
- aaa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Bundesministerium des Innern gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“
- bbb) In Absatz 2 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Angabe „52 Prozent“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:
- „Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
- cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- ,9. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Bei einer Beschäftigung nach § 26 Absatz 2 wird die erstmalige Zustimmung zur Beschäftigung im Zeitraum von drei Jahren ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] längstens für ein Jahr erteilt.““
- d) In Absatz 4 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
- ,5. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Zustimmungsfiktion, Vorabprüfung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der zuständigen Stelle mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.““

4. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) § 18c des Aufenthaltsgesetzes tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages des vierten Jahres nach Inkrafttreten] außer Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 17/9029 abzulehnen;
c) den Antrag auf Drucksache 17/3862 abzulehnen.

Berlin, den 25. April 2012

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Memet Kilic
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Rüdiger Veit, Petra Pau, Hartfrid Wolff (Rems-Murr) und Memet Kilic

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8682** wurde in der 162. Sitzung am 1. März 2012 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 17/9029** wurde in der 168. Sitzung am 22. März 2012 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 17/3862** wurde in der 84. Sitzung am 20. Januar 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 67. Sitzung am 25. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 17(4)471 und 17(4)492 anzunehmen.

Dabei wurden die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 17(4)471 und 17(4)492 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen angenommen, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 17(4)494 A-F wurden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 101. Sitzung am 25. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 17(4)471 und 17(4)492 empfohlen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 17(4)471 und 17(4)492 wurden dabei jeweils mehrheitlich angenommen, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 17(4)494 A-F wurden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 67. Sitzung am 25. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 101. Sitzung am 25. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 64. Sitzung am 25. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 72. Sitzung am 25. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 60. Sitzung am 25. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 64. Sitzung am 24. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 67. Sitzung am 25. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 101. Sitzung am 25. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 64. Sitzung am 25. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 72. Sitzung am 25. April 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 70. Sitzung am 28. März 2012 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf und den Anträgen durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 71. Sitzung am 23. April 2012 durchgeführt. Auf das Protokoll 17/71 der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8682 und die Anträge auf Drucksachen 17/9029 und 17/3862 in seiner 75. Sitzung am 25. April 2012 abschließend beraten.

a) Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8682 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 17(4)471 und 17(4)492 anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)471 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)492 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. angenommen.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)494 A-F wurden jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt; 17(4)494 A zusätzlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 17(4)494 B zusätzlich mit den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, 17(4)494 C gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., 17(4)494 D gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen, 17(4)494 E gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, 17(4)494 F gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die Anträge haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

aa) Verbesserungen für Studierende und Hochschulabsolventen (Ausschussdrucksache 17(4)494 A)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 9 Abs. 4 wird die Nr. 3 aufgehoben.“

2. Nummer 6 wie folgt gefasst:

§ 16 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „180“ und die Angabe „180“ durch die Angabe „360“ ersetzt.

b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt und wird nach der Angabe „§§ 18, 19“ die Angabe „19a“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

3. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b werden die Wörter „den §§ 19a oder 20“ durch die Wörter „den §§ 16, 19a oder 20“ ersetzt.

Begründung

Wir wollen kluge Köpfe anziehen, aber die bereits hier lebenden Studierenden können wir nicht halten. Die gesetzlichen Änderungsvorschläge der Bundesregierung gehen zwar in die richtige Richtung, reichen aber bei weitem nicht aus. Heute stehen die restriktiven aufenthaltsrechtlichen Regelungen ihrem Verbleib in Deutschland jedoch im Weg. So erklärte Frau Dr. Fincke in der Sachverständigen-Anhörung des Innenausschusses, dass 80 Prozent der Studierenden aus Drittstaaten gerne nach dem Studienabschluss in Deutschland bleiben würden. Jedoch gelingt dies nur 25 % von ihnen. Daher sollten Studierenden besonders günstige Einreise- und Aufenthaltsbedingungen eingeräumt werden. Um Studierenden den Aufenthalt und Verbleib in Deutschland zu erleichtern, sollen mit dem Änderungsantrag folgende Verbesserungen eingeführt werden:

Der Empfehlung der Hochrangigen Konsensgruppe folgend, sollen Studierende 180 Tage bzw. 360 halbe Tage pro Jahr eine Beschäftigung ausüben dürfen.

Darüber hinaus wird die erlaubte Aufenthaltsdauer zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums auf 2 Jahre erhöht.

Damit Studierende schneller ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erhalten, wird ihre Studienzeit auf die erforderliche Voraufenthaltsdauer bei der Niederlassungserlaubnis nach § 9 voll berücksichtigt. Diese Änderung steht im Einklang mit der Besserstellung von Studierenden nach der neuen Niederlassungserlaubnis für Hochschulabsolventen gemäß § 18b AufenthG.

Die Sachverständigen waren sich in der Anhörung des Innenausschusses vom 23.04.2012 einig, dass für Einwanderer, bei der Entscheidung in ein fremdes Land zu ziehen, die Bedingungen für den Familiennachzug von besonderer Bedeutung sind. Daher soll den Ehegatten von Studierenden gesetzlich das Recht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingeräumt werden.

bb) Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (Ausschussdrucksache 17(4)494B)

In Artikel 1 wird Nummer 9 wie folgt gefasst:

§ 19 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung.“

Begründung

Mit der im Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP vorgesehenen Streichung der Nr. 3 des § 19 Abs. 2 AufenthG verschlechtert die Bundesregierung die Rechtslage für Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung. Das widerspricht dem Ziel, Deutschland für kluge Köpfe attraktiver zu gestalten. Um ein klares Zeichen der viel beschworenen Willkommenskultur zu setzen, sollte daher diese Personengruppe weiterhin eine sofortige Niederlassungserlaubnis erhalten.

Der Änderungsantrag schlägt darüber hinaus vor, die Mindestgehaltsschwelle für diesen Personenkreis zu streichen. Dafür spricht, dass die Höhe des Gehalts kein geeignetes Kriterium ist, um die Qualifizierung einer Person zu bestimmen. Die Gehaltsschwelle ist auch nicht geeignet, Lohn Dumping zu verhindern. Entsprechend hat auch der DBG in der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses vom 23. April 2012 die Streichung der Mindestgehaltsschwelle gefordert. Ferner zeigt die Reduzierung der Mindestgehaltsschwelle von ursprünglich 80 000 Euro auf in der Diskussion stehende 40 000 Euro, dass es hier lediglich um eine politisch steuerbare Größe geht und nicht um sachliche Gründe. Die Streichung der Gehaltsschwelle passt ferner in die Systematik des § 19 AufenthG, denn auch die in den Nummern 1 und 2 genannten Personengruppen müssen kein Mindestgehalt nachweisen. Durch die Streichung der Gehaltsschwelle wird schließlich eine klare Abgrenzung zwischen der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 und der Blue Card nach § 19a AufenthG erreicht.

cc) Niederlassungserlaubnis für InhaberInnen der Blauen Karte (Ausschussdrucksache 17(4)494 C)

In Artikel 1 wird Nummer 10 wie folgt geändert:

§ 19a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Dem Inhaber einer Blauen Karte EU ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er mindestens 21 Monate eine Beschäftigung nach Absatz 1 ausübt hat und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6 und 9 vorliegen.“

Begründung

Der Änderungsantrag übernimmt weitgestehend die Formulierung des Änderungsantrages der Fraktionen CDU/CSU und FDP. Jedoch wird durch den Verzicht auf die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis auch nach 33 Monaten zu erhalten, der Gesetzeswortlaut klarer. Der Verweis auf einen späteren Erhalt der Niederlassungserlaubnis ist überflüssig und macht die Norm unklar. Denn nach dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen gelten für die Erteilung der

Niederlassungserlaubnis nach zwei Jahren die gleichen Voraussetzungen wie für eine Erteilung nach drei Jahren. Auch bei der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG zählt das Gesetz nicht auf, dass die Niederlassungserlaubnis auch nach sechs oder sieben Jahren beantragt werden kann.

Mit dem Änderungsantrag wird darüber hinaus die Pflicht, Deutschkenntnisse nachzuweisen, gestrichen. Auch in der Sachverständigen-Anhörung ist von einigen Sachverständigen die Sorge geäußert worden, dass die Sprache ein Standortnachteil Deutschlands ist. Das Spracherfordernis ist auch deshalb abzulehnen, weil diesem Personenkreis kein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs zusteht. Durch die Änderung wird schließlich eine Gleichbehandlung mit Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG hergestellt, die ebenfalls keine Sprachkenntnisse nachweisen müssen.

dd) Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit für subsidiär Geschützte (Ausschussdrucksache 17(4)494 D)

In Artikel 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. In § 25 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.““

Begründung

Die hier vorgeschlagene Ergänzung ist notwendig aufgrund der eindeutigen Vorgabe in Art. 26 der im Dezember 2011 neugefassten Richtlinie der EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Darin heißt es: „Unmittelbar nach Zuerkennung des Schutzes gestatten die Mitgliedstaaten Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften, die für den betreffenden Beruf oder für die öffentliche Verwaltung allgemein gelten.“

ee) Keine Kürzungen der Rentenansprüche (Ausschussdrucksache 17(4)494 E)

Artikel 3 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 (§ 113) wird wie folgt gefasst:

„§ 113 Absatz 3 wird aufgehoben.“

2. Nummer 2 (§ 114) wird wie folgt gefasst:

„§ 114 wird wie folgt geändert:

a. In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind“ gestrichen.

b. Absatz 3 wird aufgehoben.“

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf soll künftig für Hochqualifizierte mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt die Rentenhöhe nicht mehr auf 70 Prozent gemindert werden. Dagegen verbleibt

es bei Personen, die eine nicht hochqualifizierte Beschäftigung ausgeübt haben, bei der Rentenminderung auf 70 Prozent. Es findet damit eine Differenzierung der Rentenhöhe nicht mehr nur nach der Staatsangehörigkeit, sondern zusätzlich nach der Qualifikation statt. Diese Ungleichbehandlung der verschiedenen Personengruppen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der Änderungsantrag sieht daher – ungeachtet der Qualifikation und Staatsangehörigkeit – die uneingeschränkte Zahlung der Rente in das Ausland vor.

Der Änderungsantrag folgt dem Beschluss des Bundesrates vom 10. Februar 2012.

ff) Außer-Kraft-Treten der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche (Ausschussdrucksache 17(4)494 F)

In Artikel 6 wird der Absatz 2 aufgehoben.

Begründung

Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung nicht bereit ist, ein Punktesystem für die Einwanderung von gut qualifizierten Personen einzuführen, ist die neue Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zumindest ein Schritt in die richtige Richtung. Da die neue Aufenthaltserlaubnis auch in der Sachverständigen-Anhörung vom 23.04.2012 einhellig begrüßt wurde, sollte sie nicht automatisch nach vier Jahren außer Kraft treten. Sollte wider Erwarten eine Evaluation zu dem Ergebnis kommen, dass die neue Aufenthaltserlaubnis nicht sinnvoll ist, kann die Regelung durch den Gesetzgeber wieder aufgehoben werden.

b) Der **Innenausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9029.

c) Den Antrag auf Drucksache 17/3862 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abzulehnen.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 17/8682 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)471 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung des § 18c in das Aufenthaltsgesetzes.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 6)

Zu Buchstabe a

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 2 vom 10. Februar 2012 – Bundesratsdrucksache 848/11 (Beschluss) –, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellung-

nahme des Bundesrates vom 15. Februar 2012 zugestimmt hat.

Die Änderung in Absatz 3 erweitert die Beschäftigungsmöglichkeit zum Nebenverdienst für Studenten während des Studiums. So werden erweiterte Beschäftigungen ermöglicht, die zum einen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen und zum anderen Freiräume für gewünschtes unternehmerisches Engagement und insbesondere Ausgründungen aus dem Wissenschafts- und Forschungsbereich schaffen. Darüber hinaus eröffnet der Weg über eine „Nebenbeschäftigung“ nicht selten den Weg für eine Anschlussbeschäftigung nach dem Studium.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b entspricht Nummer 6 des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 4 vom 10. Februar 2012 – Bundesratsdrucksache. 848/11 (Beschluss) –, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2012 hinsichtlich der Arbeitsplatzsuche durch Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung zugestimmt hat.

In Artikel 5 Absatz 3 Nummer 6 (§ 27 BeschV) eröffnet der Gesetzentwurf Ausländern, die in Deutschland eine qualifizierte Ausbildung erfolgreich abschließen, generell die Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung in einer ihrer Ausbildung angemessenen Beschäftigung. Damit wird die Aufnahme einer Berufsausbildung in Deutschland für Angehörige von Drittstaaten attraktiver.

Ihnen wird zur Ergänzung der Mittel zur Lebensunterhaltssicherung die Möglichkeit eingeräumt, neben der Berufsausbildung im Rahmen von höchstens zehn Stunden wöchentlich einer Beschäftigung nachzugehen. Um den Ausländern, die eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben, auch die Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz zu ermöglichen, sollen auch sie einen entsprechenden Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erhalten können.

Die Leistungsausschlüsse für Arbeitssuchende in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II und in § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII verhindern dabei eine missbräuchliche Ausübung dieses Rechts. Außerdem erhalten die Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung während der Suchphase die Möglichkeit, uneingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die sich nicht auf Tätigkeiten beschränkt, die dem Berufsabschluss entsprechen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 6a – neu)

Dieser Änderungsantrag nimmt ebenfalls Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 4 vom 10. Februar 2012 – Bundesratsdrucksache. 848/11 (Beschluss) –, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2012 insoweit zugestimmt hat, als damit Absolventen einer qualifizierten betrieblichen Berufsausbildung die Arbeitsplatzsuche für einen bestimmten Zeitraum ermöglicht wird.

Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 1 b (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c) verwiesen.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 8)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktioneller Änderungsbefehl zur Einfügung des § 18c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Aufenthaltsrecht differenziert bisher nicht, zu welchem Zeitpunkt eine bestimmte Voraussetzung vorgelegen hat, so dass dies entbehrlich erscheint. Außerdem würden Fallkonstellationen geschaffen, in denen der Ausländer bei Antragstellung einen entsprechenden Arbeitsplatz inne hat, ihn aber noch vor der Entscheidung der Ausländerbehörde verliert. In diesem Fall müsste ihm gleichwohl eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 1 Buchstabe b vom 10. Februar 2012 – Bundesratsdrucksache. 848/11 (Beschluss) –, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, für Fachkräfte die Möglichkeit der Einreise zur Arbeitsplatzsuche zu schaffen.

Für Fachkräfte aus Drittstaaten kann es schwierig sein, potentielle Arbeitgeber, insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen, allein aus dem Ausland heraus zu identifizieren, etwaige Kontakte zu knüpfen, Vorstellungsgespräche zu führen und letztlich einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Ebenso erachten einige potentielle Arbeitgeber es als schwierig, bei ausländischen Fachkräften „aus der Ferne“ einzuschätzen, ob sie die notwendigen Qualifikationen bieten und für das Unternehmen als Fachkraft von Interesse sind.

Es erscheint daher geboten, dass Fachkräfte aus Drittstaaten Möglichkeiten erhalten, mit dem Ziel der Arbeitssuche für einen begrenzten Zeitraum nach Deutschland einzureisen.

Mit § 18c wird ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche eingeführt. Dabei wird der Kreis der Berechtigten für einen solchen Titel durch deren Qualifikation definiert.

Der Ausländer kann einen auf sechs Monate befristeten Aufenthaltstitel ohne Arbeitsvertrag erhalten, wenn er über einen Hochschulabschluss verfügt. Es muss sich dabei um einen anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss handeln. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist und eine Bewertung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht erfolgte, ist für die Frage, ob es sich um einen (faktisch) anerkannten Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind.

Damit der Aufenthaltstitel kein Einfallstor in die Sozialsysteme werden kann, wird ausdrücklich noch einmal auf die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung verwiesen. Darüber hinaus müssen auch die übrigen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Zudem ist der Aufenthaltstitel auf sechs Monate befristet. Der Aufenthaltstitel kann nicht verlängert werden. Auch soll es nicht möglich sein, direkt nach der Ausreise wieder zum selben Zweck einzureisen. Dazu sieht die Regelung vor, dass sich der Ausländer mindestens so lange wieder im Ausland aufhalten muss, wie er sich zuvor mit dem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufgehalten hat.

Die Beschäftigung kann erst mit dem Übergang zu einem Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 19, 19a oder 20 AufenthG erlaubt werden, wenn ein der Qualifikation angemessener Arbeitsplatz gefunden wurde.

Mit Absatz 3 werden Inhaber eines Aufenthaltstitels von dem Erwerb dieses Aufenthaltstitels ausgeschlossen, da diese bereits während ihres erlaubten Aufenthalts die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche besitzen. Ausgeschlossen werden insbesondere Aufenthaltstitel, für die nach der Beschäftigungsverordnung Höchstbeschäftigungszeiten vorgesehen sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 9)

Mit dieser Änderung wird die bisherige Regelung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für Hochqualifizierte, deren Hochqualifikation sich ausschließlich in der Erfüllung der Gehaltsgrenze begründet, gestrichen. Durch die Streichung wird ein erheblicher Beitrag zur Transparenz der Regelungen zur Zuwanderung Hochqualifizierter geschaffen. Die Zuwanderung über Gehaltsgrenzen soll nur noch im Zusammenhang mit der Blauen Karte EU erfolgen. Die Blaue Karte EU wird damit zu dem zentralen Instrument der Zuwanderung von Hochqualifizierten. Ein Arbeitgeberwechsel bei einer hochqualifizierten Tätigkeit bleibt damit problemlos möglich. Lediglich für Wissenschaftler und Lehrpersonen, die unabhängig von einer Gehaltsgrenze zugelassen werden können, bleiben die Regelungen in § 19 Absatz 2 AufenthG erhalten. Damit wird auch die Bürokratie in diesem Zusammenhang abgebaut. Daher erscheint es sinnvoll, die Blaue Karte EU mit den auch europarechtlich vorgegebenen Vergünstigungen als zentralen Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte, die eine bestimmte Gehaltsgrenze überschreiten, zu etablieren. Die Streichung bewirkt darüber hinaus, dass die Regelungen zur Arbeitsmigration vereinfacht werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe f (Artikel 1 Nummer 10)

Der beschleunigte Zugang zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel wird gegenüber anderen Migranten den Inhabern einer Blauen Karte EU bereits nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung ermöglicht. Es gelten lediglich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 9 AufenthG, die in aller Regel vorliegen dürften. Damit wird die Attraktivität dieses Aufenthaltstitels weiter gesteigert. Als Anreiz für den frühzeitigen Erwerb ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau B1) ist darüber hinaus vorgesehen, die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung zu erteilen, wenn diese Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Dieser Anreiz soll erfolgreiche Integrationsbemühungen aufenthaltsrechtlich würdigen.

Zu Nummer 1 Buchstabe g (Artikel 1 Nummer 11a – neu)

Zu Buchstabe a

Die Zuwanderung von ausländischen Unternehmern mit zukunftsfähigen Konzepten soll erleichtert werden. Durch Streichung der Wörter „übergeordnetes“ und „besonderes“ werden die Hürden für Unternehmensgründer für den Erhalt eines Aufenthaltstitels nach § 21 Absatz 1 AufenthG abgesenkt. Die Streichung von Satz 2, wonach die Voraussetzungen des Satzes 1 in der Regel als erfüllt anzusehen sind, erfolgt, da sie häufig nicht als Regelvoraussetzung, sondern als zwingende Voraussetzung angesehen wurde und es trotz grundsätzlicher Eignung des Geschäftsmodells zu einer Verzögerung gekommen war.

Zu Buchstabe b

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 1 Buchstabe c vom 10. Februar 2012 – Bundesratsdrucksache 848/11 (Beschluss) –, zu dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2012 die Prüfung zugesagt hatte.

Mit der Änderung wird das Ziel verfolgt, ausländischen Absolventen von deutschen Hochschulen die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sowie Forschern und Wissenschaftlern den Aufenthaltswechselswechsel zur selbständigen Tätigkeit zu erleichtern.

Studienabsolventen werden den Staatsangehörigen gleichgestellt, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Absatz 2 AufenthG (aus völkerrechtlichen Verträgen auf Gegenseitigkeit, z. B. USA, Japan) erteilt wird, denn diese müssen nicht die Voraussetzungen von § 21 Absatz 1 AufenthG erfüllen. Unter den gleichen Bedingungen sollen auch Forscher und Wissenschaftler, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder nach § 20 AufenthG bereits im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Absatz 2a AufenthG erhalten können.

Zu Nummer 1 Buchstabe h (Artikel 1 Nummer 14)

Zu Buchstabe a

Der Änderungsbefehl entspricht dem bisherigen Änderungsbefehl im Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist zur vollständigen Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie in Bezug auf den Ehegattennachzug erforderlich, denn der Verzicht auf Integrationsleistungen vor der Einreise muss auch in den Fällen gewährt werden, in denen die Eheschließung erst erfolgte, nachdem der Inhaber einer Blauen Karte EU seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat.

Zu Nummer 1 Buchstabe i (Artikel 1 Nummer 20)

Redaktionelle Änderung als Folge der Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG. Dieser Erlöschenstatbestand bezog sich ausschließlich auf die Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG.

Zu Nummer 1 Buchstabe j (Artikel 1 Nummer 23)

§ 18b Nummer 2 AufenthG-E setzt für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis u. a. voraus, dass der Ausländer einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat. Da dies die Ausländerbehörde zu prüfen hat, soll es ihr auch in diesen Fällen möglich sein, die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen.

Zu Nummer 1 Buchstabe k (Artikel 1 Nummer 25)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG. Die Fiktionswirkung im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG ist nach Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe l (Artikel 1 Nummer 27)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG. Die Datenübermittlungsvorschrift im Zusammenhang mit dem Transferleistungsbezug von Inhabern einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG ist nach Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe m (Artikel 1 Nummer 28)

Redaktionelle Änderung der Aufhebung von Nummer 27.

Zu Nummer 1 Buchstabe n (Artikel 1 Nummer 29)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von § 51 Absatz 1a AufenthG (siehe Nummer 1 Buchstabe g).

Zu Nummer 2 (Artikel 4)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von § 87 Absatz 7 AufenthG (siehe Nummer 1 Buchstabe e).

Zu Nummer 3 (Artikel 5)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Nummer 8 – neu)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels Blaue Karte EU, dessen Muster in den Anlagen zur Aufenthaltsverordnung abzubilden ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nummer 1 und 2)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Ergänzungen, die durch die Einführung neuer Aufenthaltstitel und Einfügung neuer Absätze in vorhandene Paragraphen erforderlich sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 5a – neu)

Die Zulassung ausländischer Spezialitätenköche zur Beschäftigung in ausländischen Restaurants in Deutschland ist auf längstens vier Jahre beschränkt. Die Erteilung von Zustimmung zur Beschäftigung setzt u. a. voraus, dass die Arbeitsbedingungen der ausländischen Spezialitätenköche nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter. Für die Durchführung dieser Prüfung sind die Arbeitgeber verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit Aus-

kunft über das Arbeitsentgelt, die Arbeitszeiten und die sonstigen Arbeitsbedingungen zu erteilen. In einer Reihe von Überprüfungen durch den Zoll und die Polizeibehörden hat sich gezeigt, dass die Spezialitätenköche in erheblichem Umfang zu deutlich ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, als von den Arbeitgebern im Zustimmungungsverfahren vor der Einreise der Köche angegeben wurde. Dabei werden von den Arbeitgebern nicht selten neue Arbeitsverträge mit einer angeblich reduzierten Arbeitszeit vorgelegt, und der Arbeitnehmer genötigt, dies zu bestätigen.

Da die Vorwürfe regelmäßig bestritten werden, muss eine aufwändige Beweisführung erfolgen, die häufig an der fehlenden Mitwirkung des Spezialitätenkochs scheitert. Bis ein Ermittlungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und eine Aufhebung des Aufenthaltstitels erfolgen kann, ist die vierjährige Höchstdauer für die Beschäftigung häufig schon verstrichen und der Ausländer bereits ausgereist.

Um eine Beschäftigung zu Dumpingbedingungen zu erschweren und einer behaupteten Reduzierung der Arbeitszeit entgegen zu wirken, wird mit der Änderung der Vorschrift deshalb klargestellt, dass die Zulassung der Spezialitätenköche nur für Vollzeitbeschäftigungen erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 8)

Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird die jeweils geltende Gehaltsgrenze transparent gemacht. Zuständig ist das Bundesministerium des Innern, das bereits nach § 2 Abs. 3 AufenthG für die Bekanntgabe der Höhe der Beiträge zur Lebensunterhaltssicherung für Studenten und Forscher zuständig ist.

Mit der Bekanntmachung der jährlich geltenden Gehaltsgrenze wird außerdem die in Artikel 5 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie enthaltene Verpflichtung zur Veröffentlichung der Mindestgehaltsgrenzen erfüllt.

Die Änderung von Absatz 2 nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 10 vom 10. Februar 2012 – Bundesratsdrucksache 848/11 (Beschluss) –, mit der um Überprüfung der Mindestgehaltsgrenze für Mangelberufe und deren Vereinbarkeit mit der Richtlinienvorgabe gebeten wurde. Mit dem nunmehr vorgesehenen Prozentsatz ist das sich daraus ergebende Mindestgehalt mit der Richtlinienvorgabe vereinbar. Der ergänzte Satz 2 bewirkt, dass auch diese Mindestgehaltsgrenze durch das Bundesministerium des Innern bekannt gemacht wird.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 9 – neu)

Nach geltendem Recht ist die Zustimmung zur Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit für die ersten drei Jahre der Beschäftigung zu erteilen (§ 13 Abs. 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung). Nach der Zulassung werden Prüfungen der Beschäftigungen von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den Polizeibehörden der Länder nur stichprobenweise oder bei Anhaltspunkten durchgeführt. Es ist daher zweifelhaft, ob die nachträglichen Prüfungen alleine effektiv genug sind, dem erkennbar gewordenen Missbrauch bei der Beschäftigung der Spezialitätenköche entgegenzuwirken.

Mit der vorgesehenen Befristung der Zulassung auf zunächst ein Jahr soll drei Jahre lang erprobt werden, ob der

Dumpingbeschäftigung auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens stärker entgegengewirkt werden kann. Mit der kürzeren Befristung der Zulassung soll die Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit erhalten, die Arbeitsbedingungen schon in der ersten Phase nach Aufnahme der Beschäftigung nochmals regelmäßig zu prüfen. Zusätzlicher Aufwand entsteht für die betroffenen Restaurants durch diese Änderung nicht, da der Nachweis über die Entlohnung der Köche in einfacher Weise durch Vorlage der Unterlagen über die Lohnzahlung geführt werden kann und bei Ausschöpfung der Höchstdauer von vier Jahren auch nach geltendem Recht zwei Zustimmungen zur Beschäftigung eingeholt werden müssen.

Im Rahmen der vorgesehenen Befristung der Änderung auf drei Jahre wird von der Bundesagentur für Arbeit erfasst, inwieweit die frühzeitige Überprüfung der Arbeitsbedingungen das angestrebte Regelungsziel erreicht.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 Nummer 5 – neu)

Mit den in dieser Vorschrift vorgesehenen Neuregelungen soll das Verfahren für die Erteilung von Zustimmungen zur Beschäftigung beschleunigt werden, um Arbeitgebern die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erleichtern. Dazu wird eine Genehmigungsfiktion eingeführt (Absatz 1). Außerdem sollen Prüfschritte, die im Visumverfahren bisher nacheinander vorgenommen wurden, auf Initiative des Arbeitgebers vorgezogen werden können (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die Zustimmung zur Beschäftigung eines Ausländers als erteilt gilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit über die Anfrage der Ausländerbehörde auf Erteilung der Zustimmung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entscheidet. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Ausländerbehörde der Bundesagentur für Arbeit die Antragsunterlagen übermittelt. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Fiktionswirkung durch Mitteilung an die Ausländerbehörde aufheben wenn die übermittelten Unterlagen im Einzelfall nicht dafür ausreichen sollten eine Entscheidung zu treffen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die von dem ausländischen Arbeitnehmer vorzulegenden Unterlagen über seine berufliche Qualifikation fehlen. Die Aufhebung der Fiktionswirkung ist auch möglich, wenn der Arbeitgeber seinen Auskunftspflichten nicht so rechtzeitig nachkommt, dass innerhalb der Frist geprüft werden kann, ob für die Beschäftigung bevorrechtigte inländische Arbeitssuchende zur Verfügung stehen und die Arbeitsbedingungen angemessen sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift die Vorschläge des Normenkontrollrates zur Beschleunigung des Visumverfahrens auf und sieht vor, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Prüfung auf Initiative des Arbeitgebers bereits vornehmen soll, bevor der Visumsantrag gestellt oder sie von der Ausländerbehörde im Rahmen des Visumverfahrens beteiligt wird. Abhängig von den Unterlagen, die der Arbeitgeber einreicht, kann die Bundesagentur für Arbeit die gesamte Zustimmungserteilung vorziehen oder nur die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für die spätere Zustimmung prüfen. Die unmittelbare Vorlage der erforderlichen Nachweise

durch den Arbeitgeber im Inland macht eine Übersendung aus dem Ausland entbehrlich. Hierdurch werden unnötige Wegezeiten vermieden und das Verfahren erheblich beschleunigt. Dieses Verfahren, das sich bereits beim internationalen Personalaustausch bewährt hat, soll nunmehr generell bei der Beschäftigung ausländischer Fachkräfte Anwendung finden. Die Zustimmung erfolgt unmittelbar gegenüber der Ausländerbehörde oder Visastelle. Es bleibt damit beim bisherigen Verfahren des „one-stop-government“. Die in Sonderverfahren – wie für Werkvertragsarbeitnehmer oder Saisonkräfte – vorgesehenen Verfahrenserleichterungen, bei denen die Zustimmung ausnahmsweise unmittelbar dem Arbeitgeber übermittelt wird, bleiben von der Neuregelung unberührt.

Zu Nummer 4 (Artikel 6)

Es bestehen keine Erfahrungen mit einem Aufenthaltstitel, der mit § 18c AufenthG vergleichbar wäre. Deshalb soll eine Evaluierung aufzeigen, ob dieser Aufenthaltstitel rechtsmissbräuchlich ausgenutzt wurde. Ist das nicht der Fall, kann rechtzeitig ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden, mit dem die Außerkrafttretensregelung von Artikel 6 Absatz 2 aufgehoben wird.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, der Gesetzentwurf werde durch die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen noch einmal deutlich verbessert. Die Anhörung habe überwältigende Zustimmung gezeigt. Es werde ein einheitlicher Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte geschaffen, was zu mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit auch für die Unternehmen führe. Bei den Gehaltsgrenzen im Rahmen der Blauen Karte EU habe man sich an den Vorgaben der Richtlinie orientiert. Grundsätzlich erhielten Blue-Card-Inhaber nach drei Jahren Beschäftigung eine Niederlassungserlaubnis; dies könne aber auf zwei Jahre verkürzt werden, wenn besonders gute Deutschkenntnisse nachgewiesen würden. Damit würden besondere Integrationsleistungen belohnt. Unternehmensgründern könne in Zukunft leichter ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Für die Arbeitsplatzsuche werde ein neuer Aufenthaltstitel geschaffen. Ausländischen Studierenden und Hochschulabsolventen würden verbesserte Nebenerwerbsmöglichkeiten und längere Zeit für die Arbeitssuche eingeräumt. Zudem schaffe man eine Genehmigungsfiktion für die Arbeitsmarktprüfung – soweit diese noch erforderlich sei –, wenn sich die Bundesagentur für Arbeit nicht innerhalb von zwei Wochen äußere. Der zweite Änderungsantrag der Koalition schließlich greife eine Anregung aus der Anhörung zur Besserstellung von Ehegatten auf. Die Koalition schaffe mit dem Gesetzentwurf optimale Rahmenbedingungen für die Gewinnung von hochqualifizierten Fachkräften.

Die **Fraktion der SPD** räumt ein, dass die Koalition mit Gesetzentwurf und Änderungsanträgen teilweise auf dem richtigen Weg sei. Zum großen Teil seien die zu begrüßenden Regelungen aber vom EU-Recht vorgeschrieben. Es wäre gut gewesen, wenn noch mehr von den Anregungen aus der konzentrierten und sehr ergiebigen Anhörung übernommen worden wären, etwa beim Kindernachzug zu Alleinerziehenden. Die Position der SPD sei dem eigenen Antrag zu entnehmen und liege etwa in der Mitte zwischen den Vorschlägen der Koalition und den Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Fraktion der

SPD werde sich bei dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen der Koalition daher der Stimme enthalten. Zu den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde man differenziert abstimmen.

Die **Fraktion der FDP** verweist darauf, dass Arbeitsmarkt und Mobilität international seien und sich der Fachkräftemangel angesichts des demographischen Wandels noch akzentuieren werde. Mit den Vorschlägen der Koalition gebe es einen Paradigmenwechsel von einer nachfrage- zu einer angebotsorientierten Zuwanderungspolitik. Über die Schaffung von Anreizen für gute Integrationsleistungen verknüpfe man zudem Zuwanderung und Integration. Für die Gehaltsgrenzen habe man sinnvolle Anknüpfungen gefunden, etwa an den Postdoc-Bereich. Die unbefristete Niederlassungserlaubnis gebe es bereits nach drei Jahren und davor einen Anspruch darauf. Mit der Verlängerung der Fristen für die Arbeitssuche greife man Anregungen des Bundesrates auf. Auch die Arbeitsmöglichkeiten für Studierende würden verbessert. Besondere Rücksicht nehme die Koalition auf die Familien der Zuwandernden, damit diese hier wirklich Fuß fassen könnten. Für eine stärkere Serviceorientierung und Willkommenskultur sei aber – nach Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen – im Alltag seitens der Länder noch viel zu tun. Auch die Bundesregierung müsse diese Haltung nach außen transparent machen. Der Gesetzentwurf sei ein Beitrag, um Deutschland im weltweiten Wettbewerb um die besten Köpfe attraktiver zu machen.

Die **Fraktion DIE LINKE** erkennt an, dass die Koalitionsfraktionen mit dem Änderungsantrag in die richtige Richtung gingen. Dies sei aber einer Anpassung an das EU-Recht geschuldet. Die Anhörung habe gezeigt, dass der Gesetzentwurf in Teilen nicht mit den Vorgaben der Blau-Card-Richtlinie im Einklang stehe. Dies gelte etwa für die Bestimmung der Mindestgehaltsgrenze. Hier sei noch immer unklar, auf welcher statistischen Grundlage die Bundesregierung diese berechne. Die Fraktion DIE LINKE werde Gesetzentwurf und Änderungsanträge der Koalition daher ablehnen. Den Vorschlägen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimme sie überwiegend zu, bei einzelnen werde sie sich der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellt heraus, dass die Anhörung auch Kritik ergeben habe. Zu Recht habe ein Sachverständiger auf die Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit des deutschen Aufenthaltsrechts hingewiesen. Der Gesetzentwurf vereinfache aber nicht, sondern mache das Recht noch unüberschaubarer. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN plädierten daher für ein übersichtliches Punktesystem. Im neuen § 18c des Aufenthaltsgesetzes werde mit der Möglichkeit der Arbeitssuche für Akademiker ein vorsichtiger Schritt in eine positive Richtung gemacht. Gerade diese Regelung solle aber nach vier Jahren automatisch außer Kraft treten. Dies halte man für falsch. Auch die Idee, die Niederlassungserlaubnis von Deutschkenntnissen abhängig zu machen, sei nicht sinnvoll. Da es bei dieser Zuwanderung um Vorteile für den Standort Deutschland gehe, dürften von Hochqualifizierten Deutschkenntnisse nicht verlangt werden. In den eigenen Änderungsanträgen fordere die Fraktion darüber hinaus insbesondere Verbesserungen für die Zuwanderung von besonders qualifizierten Kräften ohne Hochschulabschluss, Erleichterungen beim Familiennachzug, noch großzügigere Arbeitsmöglichkeiten für Stu-

dierende, ein Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit für subsidiär Geschützte und einen Ausschluss der Kürzung von Rentenansprüchen.

Berlin, den 25. April 2012

Der Innenausschuss

Reinhard Grindel
Berichtersteller

Rüdiger Veit
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichtersteller

Memet Kilic
Berichtersteller

